

ungerechtfertigte Bedarfsforderungen an Rohstoffen, Materialien, Ausrüstungen und Konsumgütern gegenüber den bilanzierenden Organen zu zahlen haben (§ 36 der VO über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — BilanzierungsVO — vom 20. Mai 1971 [GBl. II S. 377]).^{19/}

Maßnahmen zur Vorbeugung von Fehlhandlungen bei der Gestaltung der Leitungs- und Planungsprozesse

Es ist ein Grunderfordernis sozialistischer Leitung und Planung, bereits in der ökonomischen und rechtlichen Gestaltung dieser Prozesse weitestgehend Fehlhandlungen und damit wirtschaftliche Fehlergebnisse auszuschließen bzw. durch ein gut funktionierendes Kontrollsystem aufzudecken und zu beseitigen. Dabei geht es um die Ausarbeitung von Plänen, die die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft in allen Bereichen und auf allen Ebenen gewährleisten. Wird diesem ökonomischen Gesetz nicht entsprochen, treten Disproportionen und Störungen im Reproduktionsprozeß ein, die hohe volkswirtschaftliche und betriebliche Verluste sowie individuelle Lohn- und Prämieeinbußen nach sich ziehen. Diese Disproportionen und Störungen können z. B. zu Manipulationen mit Fonds, Übervorteilungen oder Benachteiligungen einzelner Produktionsbereiche u. ä. und damit zu einer Situation führen, die Fehlverhaltensweisen verschiedener Erscheinungsformen begünstigt.

Bereits hier zeigt sich, daß vom Beginn der Planung und Bilanzierung an bis hin zu Einzelentscheidungen in Betrieben und Kombinat ein hohes Maß an Ordnung, Abgestimmtheit, Bilanziertheit, Überschaubarkeit und Kontrollfähigkeit aller materiellen und finanziellen Prozesse und Beziehungen wirtschaftliche Fehlentscheidungen verhindert. Das betrifft beispielsweise auch das für die sozialistische Volkswirtschaft bedeutungsvolle Problem der richtigen materiellen und finanziellen Stimulierung. Dabei sind auch die materielle Interessiertheit der Werktätigen und die Formen moralischer Anerkennung besonders zu beachten. Insbesondere geht es darum, eine sinnvolle Einheit von Betriebs- und Gesamtwirtschaftsdenken herbeizuführen.

Eine wichtige Rolle bei der zielstrebigem Vorbeugung und Aufdeckung wirtschaftlicher Fehlverhaltensweisen spielt die konsequente Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung gemäß § 13 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB. Die wirtschaftliche Rechnungsführung durchdringt alle Phasen des Planes von der Ausarbeitung bis zu seiner Realisierung. Sie ist Methode der Wirtschaftsführung unter Ausnutzung der planmäßigen Ware-Geld-Beziehungen im sozialistischen Reproduktionsprozeß und dient von ihrer politischen Zielstellung her der Stimulierung der Schöpferkraft der Werktätigen, deren Erziehung zu strenger Sparsamkeit und zu sorgsamem Umgang mit dem Volksvermögen.

Die wirtschaftliche Rechnungsführung wirkt zugleich auch auf die Aufdeckung und Verhinderung von ökonomisch relevanten Rechtsverletzungen im Betrieb, weil höchste Effektivität und ein hohes Wachstumstempo planmäßig und dauerhaft nur bei strikter Einhaltung des sozialistischen Rechts zu erreichen ist. Mit der wirtschaftlichen Rechnungsführung entwickelt sich die Kontrolle des Reproduktionsprozesses mit ökonomischen Mitteln immer mehr als ein Instrument zur Aufdeckung

^{19/} Heuer / Klinger / Panzer / Plicke (Sozialistisches Wirtschaftsrecht - Instrument der Wirtschaftsführung, Berlin 1971, S. 236) bezeichnen diese Sanktionen als eine spezifische Art wirtschaftlicher Sanktionen, die beim Verpflichteten gewinnmindernd wirken, die aber weder zu den Ordnungsstrafen noch zu strafrechtlichen Sanktionen zu zählen sind, obwohl sie zuweilen als „Wirtschaftsstrafe“ bezeichnet werden.

und Verhinderung aller ökonomisch relevanten Rechtsverletzungen. Diese Kontrolle erfolgt auf der Grundlage eines komplexen Kennziffensystems nach der Methode der Kostenträger-, Kostenstellen- und Kostenartenrechnung. Damit ist die einwandfreie Erfassung und Zuordnung der Kosten nach dem Verursachungsprinzip und das Erkennen von Plankostenabweichungen als mögliche Folge von Rechtsverletzungen relativ unproblematisch.

Die staatliche und gesellschaftliche Kontrolle der Planerfüllung wird durch eine vernünftige Kombination verschiedener Kontrollmethoden erreicht. Die Kontrolle mit administrativen Mitteln orientiert sich immer mehr auf die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Planung, Erfassung und Abrechnung des Reproduktionsprozesses. In der sozialistischen Volkswirtschaft erhält die Kontrolle mit ökonomischen Mitteln durch die Anwendung modernster Organisationsverfahren und durch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen eine immer höhere Aussagekraft über den Verlauf und die Effektivität des Reproduktionsprozesses sowie über die Einhaltung volkswirtschaftlich wichtiger Proportionen und die Wirkungsweise der ökonomischen Gesetze. Damit können Disproportionen und Störungen in der Produktion schneller erkannt und ihre Ursachen beseitigt werden. Die Kontrolle erfüllt so ein wichtiges Anliegen auch der Bekämpfung von Wirtschaftsstraftaten.

Ein sich verdichtendes Informations- und Kontrollsystem erhöht die bewußte, freiwillige Einhaltung des sozialistischen Rechts und trägt dazu bei, ökonomisch relevante Rechtsverletzungen und Wirtschaftsstraftaten rechtzeitig zu erkennen, aufzudecken und zu verhindern. Das Informations- und Kontrollsystem wirkt sich fördernd auf die Entwicklung aller schöpferischen Kräfte und Potenzen der Werktätigen aus. Damit wird einerseits das Kosten-Nutzen-Denken der Werktätigen und die bewußte Durchsetzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus weiterentwickelt; andererseits nehmen die Werktätigen stärker Einfluß auf die Verbesserung der Leitungstätigkeit.

Wichtigste Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kontrolle des Reproduktionsprozesses mit ökonomischen Mitteln ist die Einhaltung der Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik (vgl. §§ 13, 14 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB).

Ein weiterer wesentlicher Aspekt, der für die Verhinderung wirtschaftlicher Fehlentscheidungen von großer Bedeutung ist, besteht in der konsequenten Aufdeckung und Ermittlung der Entstehungsursachen von unplanmäßigen und überplanmäßigen Kosten, die oft nur summarisch erfaßt werden und denen nicht selten Pflicht- und Rechtsverletzungen erheblichen Ausmaßes zugrunde liegen. So stellen sich z. B. Kosten, die auf schlechter Leitungstätigkeit beruhen, konkret dar als

- Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit,
- Kosten aus unrechtmäßiger Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen,
- Vertragsstrafen und Schadenersatz,
- Geldstrafen und Standgelder,
- Forderungsausfälle,
- Abwertungen,
- Inventurminusdifferenzen und
- Kosten für mangelhafte wissenschaftlich-technische Arbeiten.

Hier kommt es darauf an, die Ursachen und Bedingungen für die Entstehung dieser außerplanmäßigen betrieblichen Kosten zu erkennen und zu beseitigen. Zu den Ursachen gehören z. B. solche Faktoren wie Disziplinlosigkeit, Gleichgültigkeit und mangelndes Verant-